

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 5. Juli 2011

**Betreff: GZ: BMASK-24101/0003-II/A/4/2011
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialversicherungs-
Ergänzungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der erstgenannten Verordnung wurden durch die neuen Koordinierungsverordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Nr. 987/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 abgelöst. Daher besteht die Notwendigkeit, die Regelungen des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes an diese neuen Koordinierungsverordnungen anzupassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 5 (§ 3) und 10 (§ 9j Abs.3): Rückwirkende Neufeststellung von Ansprüchen

Nach Art 87 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 können die Ansprüche einer Person, der vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat eine Pension gewährt wurde, auf Antrag der betreffenden Person unter Berücksichtigung dieser Verordnung neu festgestellt werden. Wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat gestellt wird, so kommt es zu einer Neufeststellung der Ansprüche mit Beginn der Anwendung dieser Verordnung, wenn der Antrag erst später gestellt wird, kommt es zu einer Neufeststellung der Leistung erst mit dem Tag der Antragstellung. Nachdem es in der Vergangenheit vorgekommen ist, dass der Antrag auf Neufeststellung erst nach zwei Jahren erfolgt ist, kam es zu Härtefällen, die diese Neureglung vermeiden soll. Nunmehr ist vorgesehen, dass eine Neufeststellung immer rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfolgen soll. Der Österreichische Seniorenrat unterstützt diese Neuregelung, die zugleich auch einem Anliegen der Volkanwaltschaft Rechnung trägt.

Zu Z5 (§4): Verbindungstelle

Hier wird normiert, dass der Hauptverband die Funktion der Verbindungsstelle bei der Durchführung der EU-Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ausübt. Nachdem seit dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 die Festlegung der Verbindungsstellen im Rahmen der Verordnungen nicht mehr vorgesehen sind, ist eine Klarstellung auf diesem Weg erforderlich und wird daher vom Österreichischen Seniorenrat auch begrüßt.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident